



## Die Qualifikationsphase im Wirtschaftsgymnasium (Merkblatt Q)

Die Qualifikationsphase umfasst die vier Halbjahre 12/1, 12/2, 13/1, 13/2. Nach jedem Halbjahr wird ein Zeugnis über die Halbjahresergebnisse erteilt. **Alle Halbjahresergebnisse (insgesamt 46) sind im Abiturzeugnis sichtbar, die meisten werden in der Gesamtqualifikation berücksichtigt.**

Die Gesamtqualifikation ist die Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie ergibt sich als Summe der Gesamtergebnisse aus **Block I und Block II** (Prüfungsbereich).

In jedem der beiden Blöcke muss mindestens ein Drittel der jeweiligen Höchstpunktzahl erreicht werden. Ein Punktausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht zulässig. Werden Teile der Qualifikationsphase wiederholt, können nur die Ergebnisse des letzten Durchgangs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

### Am Ende des Halbjahres 13/1

- melden Sie sich zur Abiturprüfung an (Formular),
- werden Sie zum Halbjahr 13/2 zugelassen, wenn Sie die die Qualifikation in Block I erreichen können.

### Am Ende des Halbjahres 13/2

- (1) erhalten Sie das Zeugnis mit den 13/2-Ergebnissen,
- (2) wählen Sie "Ihr" Profil und damit ihr 4. und gegebenenfalls 5. Prüfungsfach (für die mdl. Abiturprüfung),
- (3) werden Sie zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen, wenn Sie die Qualifikation im Block I erreicht haben.

## Die Berechnung der Qualifikation im Block I

In Block I der Gesamtqualifikation sind aus der Qualifikationsphase 36 Kurse, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, einfach gewertet einzubringen. **Von den 36 eingebrachten Ergebnissen dürfen höchstens 7 Ergebnisse unter 05 Punkten liegen; kein Ergebnis darf 00 lauten.**

Grundsätzlich gilt: Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs aus dem letzten Halbjahr der Qualifikationsphase einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht.

Bei der Berechnung ist zu beachten:

1. Es sind **36 Ergebnisse** einzubringen, darunter **kein Ergebnis mit 00 Punkten**.
2. **Es sind einzubringen:**
  - a) in allen drei Leistungsfächern jeweils die vier Kurse der Qualifikationsphase; die Kurse von zwei Leistungsfächern werden doppelt gewertet,
  - b) im vierten und gegebenenfalls fünften Prüfungsfach (§ 13 Abs. 4) jeweils die vier Kurse der Qualifikationsphase außerdem (falls nicht schon unter a) und b) eingebracht)
  - c) vier Ergebnisse aus dem Fach Mathematik,
  - d) vier Ergebnisse aus dem Fach Deutsch,
  - e) vier Ergebnisse aus dem Fach Gemeinschaftskunde,
  - f) vier Kurse in einer fortgeführten Fremdsprache,
  - g) die vier Ergebnisse aus dem naturwissenschaftlichen Fach,
  - h) ein Kurs in einer zweiten Fremdsprache oder in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informationsverarbeitung – also 13/2, (dieses Wahlrecht gilt nicht für Anfänger der 2. FS – "Anfänger" ist, wer mit diesem Fach **erst in der Klasse 11** begonnen hat).
  - i) die zwei Ergebnisse aus dem künstlerischen Fach
- 3) Aus dem Fach Sport können höchstens drei Ergebnisse eingebracht werden. Wer vom Sportunterricht befreit war und stattdessen ein anderes Grundfach belegen musste, kann bis zu vier Kurse dieses Faches einbringen. Für Sport und für das Ersatzfach gilt: Wird ein oder mehr als ein Kurs eingebracht, so ist jeweils der zuletzt belegte Kurs einzubringen. Falls zwei oder drei Sportkurse eingebracht werden sollen, müssen diese Sportarten mindestens zwei verschiedene Gruppen (A = Gymnastik/Tanz, Leichtathletik, Schwimmen; B = Basketball, Fußball, Volleyball; C = Badminton) angehören und dürfen nicht nur Spiele sein. Bei einem von drei eingebrachten Sportkursen muss es sich um eine Vertiefung (in Badminton nicht möglich!) handeln.
- 4) Im Fach Französisch bzw. Spanisch müssen "**Anfänger**" **zwei Ergebnisse**, darunter das 13/2-Ergebnis dieser Fremdsprache einbringen. Sie dürfen keinen Kurs mit 00 Punkten abschließen.

5) Das Gesamtergebnis in Block I berechnet sich wie folgt:  $E_1 = \frac{40 \cdot P}{44}$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet. Dabei sind:

**EI** = Gesamtergebnis in Block I

**P** = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen

Für die Qualifikation in Block I müssen **mindestens 200 Punkte** und können höchstens 600 Punkte erreicht werden. Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen **höchstens sieben mit weniger als 05 Punkten** und darf **kein Ergebnis mit 00 Punkten** sein.

## Das Profil der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer, die eines der folgenden Prüfungsprofile abdecken müssen:

1. das mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfungsprofil mit den Fächern  
 Mathematik + eine Naturwissenschaft + BWL/VWL + entweder Deutsch oder eine Fremdsprache,
  2. das sprachliche Prüfungsprofil mit den Fächern  
 Deutsch + eine Fremdsprache + BWL/VWL + entweder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.
- Bei „normaler“ Wahl des Profils ist bei uns nur eine mündliche Pflichtprüfung zu absolvieren.
- Eventuell kann eine freiwillige mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) in einem Grundfach hilfreich sein, weil dadurch das Gewicht der schriftlichen Prüfung gesenkt wird!

## Berechnung der Qualifikation im Block II: (Der Prüfungsbereich)

(1) In die Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich) sind einzubringen:

- wenn in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die in der Prüfung erbrachten Leistungen, bei vier Prüfungsfächern in fünfacher Wertung, bei fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung;
- wenn in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wurde, werden die Punkte der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln, die der mündlichen Prüfung mit einem Drittel multipliziert; die Ergebnisse werden addiert und zur Ermittlung des Gesamtergebnisses in Block II bei vier Prüfungsfächern mit fünf, bei fünf Prüfungsfächern mit vier multipliziert; Bruchteile von Punkten bleiben beim Gesamtergebnis unberücksichtigt
- (2) Eine „besondere Lernleistung“ kann rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach eingebracht werden oder das fünfte Prüfungsfach ersetzen. In letzterem Fall muss die „besondere Lernleistung“ dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein. Eine absolvierte Prüfung kann nicht ersetzt werden.
- (3) In Block II müssen mindestens 100 Punkte und können höchstens 300 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Falle von vier Prüfungsfächern in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt werden. Im Falle von fünf Prüfungsfächern müssen in mindestens drei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt werden.

### Rücktritt

Am Ende des Halbjahres 12/2 oder 13/1 können Sie auf Antrag um ein volles Schuljahr zurücktreten, wenn Sie erkennen, dass Sie sonst das Ziel der Abiturprüfung nicht erreichen. Bei der Wiederholung ab 13/1 müssen Sie die laufende Fächerkombination übernehmen. Sie können nur die Ergebnisse des "zweiten Durchgangs" in die Qualifikationen einbringen. Nach Beginn der Abiturprüfung ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.

### Wiederholung

1. Wenn Sie wiederholen wollen, weil Sie die Qualifikation im Block I nicht erreicht haben, können Sie das 13. Schuljahr nur wiederholen, wenn Sie die gymnasiale Oberstufe nicht schon im 8. Halbjahr besuchen.
2. Wenn Sie die Abiturprüfung nicht bestehen, können Sie das 13. Schuljahr und die Abiturprüfung wiederholen.

### Fachhochschulreife

Wenn Sie am Ende der Halbjahre 12/2, 13/1 oder 13/2 die Schule verlassen, können Sie eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife beantragen. Sie erhalten diese Bescheinigung, wenn Sie die in § 2 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife festgelegte Qualifikation erreicht haben. In Verbindung mit einem Berufsschulabschluss berechtigt Sie diese Bescheinigung zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz und einigen angrenzenden Bundesländern.

Beachten Sie dazu das entsprechende Merkblatt F.

Stand 08/2017

### Rechtsgrundlagen

Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16.06.1997, zuletzt geändert am. / Abiturprüfungsordnung von 1.08.1999, zuletzt geändert am 1.8.2011. / Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 29.11.2006. / Durchführungsbestimmungen für die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 1. Juli 1999, zuletzt geändert am 22. 02. 2008. Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife von 1989, zuletzt geändert am 29.08.2008 in Verbindung mit dem Hochschulgesetzes vom 1. September 2003 zuletzt geändert am 10.09.2008.